

Geschäftsordnung der Schiedsstelle gemäß § 78g Achten Buch Sozialgesetzbuch

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über die Bildung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SchStLVO SGB VIII M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2021 gibt sich die Schiedsstelle nach Beschluss vom 07.12.2021 und in Bezug auf § 13 GO der Zustimmung durch das für Jugend und Familie zuständige Ministerium vom 11.02.2022 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundsatz

Die Geschäftsordnung regelt neben den maßgeblichen Vorschriften der Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere der SchStLVO M-V, ergänzend die Verfahrensweise der Schiedsstelle und ihrer Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die erforderlichen Verwaltungstätigkeiten für die Schiedsstelle wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nehmen ihre Aufgaben nach Weisung durch das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle wahr. Die Geschäftsstelle führt den Schriftverkehr mit den Mitgliedern der Schiedsstelle und den Parteien des Verfahrens. Ihre Aufgaben ergeben sich darüber hinaus insbesondere aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 3 Übertragung von Verfahren auf das stellvertretende vorsitzende Mitglied

Die Geschäftsstelle informiert in Abstimmung mit dem Vorsitz die Schiedsstelle über das Antragsvolumen, wenn die Zahl von 100 anhängigen Verfahren überschritten ist. Tritt dieser Fall ein, soll die Schiedsstelle prüfen, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, nach § 3 Abs. 3 SchStLVO SGB VIII M-V eingehende und/oder bestehende Verfahren zwischen dem vorsitzenden Mitglied und dessen Stellvertretung zur verantwortlichen Verfahrensleitung aufzuteilen und zu übertragen. Die Möglichkeit der Aufteilung von Verfahren zwischen vorsitzendem und stellvertretendem vorsitzendem Mitglied bei einer geringeren Anzahl anhängiger Verfahren bleibt unberührt.

§ 4 Vorbereitendes Verfahren

(1) Das Schiedsverfahren wird mit dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle anhängig.

(2) Schriftlich gestellte Anträge und Schriftsätze sind in 11-facher Ausfertigung einzureichen. Elektronische Anträge –soweit ein elektronisches Verfahren eingerichtet ist – werden unter dem Datum des Eingangs von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ausgedruckt. Zwei Exemplare sind auch bei elektronischer Antragstellung in Papierform einzureichen. Die Geschäftsstelle kann weitere Exemplare nachfordern. Sind die Anforderungen des § 8 Abs. 2 SchStLVO SGB VIII M-V nicht erfüllt, wird dem Antragsteller unter Setzung einer Frist von in der Regel zwei Wochen die Gelegenheit zur Vervollständigung der Unterlagen gegeben.

(3) Die Geschäftsstelle versieht den eingegangenen Antrag mit einem Geschäftszeichen und legt für ihn einen Aktenvorgang an. Der Eingang des Antrags wird durch die Geschäftsstelle bestätigt. Die Geschäftsstelle fordert gegebenenfalls ergänzende Unterlagen nach.

(4) Der eingegangene Antrag auf ein Verfahren wird zunächst nur dem vorsitzenden Mitglied zugesandt. Dieses prüft, ob die Zuständigkeit der Schiedsstelle gegeben ist. Ist die Zuständigkeit der Schiedsstelle aus Sicht des vorsitzenden Mitglieds nicht gegeben, wird die antragstellende Partei darüber informiert und erhält Gelegenheit, ergänzend zur Zuständigkeit der Schiedsstelle vorzutragen bzw. den Antrag zurückzunehmen.

(5) Die Geschäftsstelle leitet dem Antragsgegner unverzüglich eine Ausfertigung des Antrags unter Aufforderung zur Stellungnahme zu. Die Frist zur Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 1 SchStLVO SGB VIII M-V beträgt grundsätzlich vier Wochen. Sie kann verkürzt oder verlängert werden.

(6) Die Geschäftsstelle leitet von jeder schriftlichen Äußerung einer Partei, die bei ihr zu einem anhängigen Verfahren eingeht, der Gegenpartei eine Abschrift oder Kopie zu.

(7) Gehen der Geschäftsstelle von dritter Seite Schriftstücke zu einem anhängigen Schiedsverfahren ein, so werden diese, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, beiden Parteien zur Kenntnis gegeben.

(8) Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung, spätestens aber innerhalb der Ladungsfrist des § 9 Abs. 3 SchStLVO SGB VIII M-V, werden allen Mitgliedern der Schiedsstelle die von Antragsteller/in und Antragsgegner/in eingereichten Verfahrensunterlagen zugeleitet. Bei Verhinderung des Mitglieds sind die Unterlagen umgehend an das stellvertretende an der Sitzung teilnehmende Mitglied weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Parteien und der Mitglieder

(1) Das vorsitzende Mitglied legt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle Zeit, Ort und Tagesordnung der Schiedsstellensitzung fest. Bestandteil der Tagesordnung ist die Liste der zu verhandelnden Schiedsverfahren mit der Bestimmung des jeweiligen Verhandlungsbegins. Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung kann das vorsitzende Mitglied mit Einverständnis der Parteien einen Erörterungstermin durchführen. Die übrigen Schiedsstellenmitglieder werden über den Termin informiert.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann eine mündliche Verhandlung durch eine bildgebende digitale Kommunikation (Videokonferenz) anberaumen, wenn beide Parteien zustimmen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 SchStLVO SGB VIII M-V). Die Zustimmung muss schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin abgegeben werden. Mit Zustimmung der Parteien kann auch in Fällen, in denen zunächst eine Verhandlung in Präsenzform vorgesehen ist, eine Umstellung auf das Format der Videokonferenz erfolgen, wenn sich dies - etwa durch Änderung der Tagesordnung - aus organisatorischen Gründen als sinnvoll erweist. Hierauf sind die Parteien in der Ladung hinzuweisen. Bei der Durchführung der Verhandlung in der Form der Videokonferenz ist darauf zu achten, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung (§§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 3 SchStLVO SGB VIII M-V), insbesondere die Nichtöffentlichkeit der Beschlussfassung der Schiedsstelle, gewahrt bleibt.

(3) Das vorsitzende Mitglied ordnet gemäß § 9 Abs. 2 SchStLVO SGB VIII M-V die Ladung der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle, der Parteien sowie gegebenenfalls der Personen, die

darüber hinaus zu der jeweiligen Sitzung geladen werden sollen, durch die Geschäftsstelle an.

(4) Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder der Schiedsstelle und die Verfahrensbeteiligten gemäß § 9 Abs. 2 SchStLVO SGB VIII M-V ein. Die Ladung wird mittels Empfangsbekanntnis zugestellt. Die Ladungsfrist kann mit Einverständnis der Parteien verkürzt werden.

(5) Die Geschäftsstelle übersendet den Mitgliedern der Schiedsstelle mit der Ladung, spätestens aber innerhalb der Ladungsfrist des § 9 Abs. 3 SchStLVO SGB VIII M-V eine Tagesordnung und Kopien der Verfahrensunterlagen. Von den Verfahrensbeteiligten nachgereichte Unterlagen werden unverzüglich in Kopie an die Mitglieder der Schiedsstelle versandt. Die Übersendung der nachgereichten Unterlagen kann auch in elektronischer Form geschehen, wenn in anderer Weise die rechtzeitige Information nicht gewährleistet werden kann. Die Übersendung von Kopien der Verfahrensunterlagen an die Mitglieder der Schiedsstelle kann entfallen, wenn durch die Geschäftsstelle der Zugang zu einem digitalen Portal eröffnet wird, das den Mitgliedern der Schiedsstelle die erforderlichen Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung stellt. Auf Wunsch sind Mitgliedern die Unterlagen auch in Papierform zu übersenden.

(6) Die stellvertretenden Mitglieder sind durch die Geschäftsstelle über die Anberaumung von Schiedsstellensitzungen formlos per E-Mail zu informieren.

(7) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es das an erster Stelle genannte stellvertretende Mitglied und bei dessen Verhinderung oder Nichterreichbarkeit das an zweiter Stelle genannte stellvertretende Mitglied über die Sitzung zu informieren und ihm die Unterlagen zuzusenden. Fallen beide stellvertretenden Mitglieder aus, ist umgehend die Geschäftsstelle zu informieren.

(8) Sofern die Schiedsstelle von der Möglichkeit Gebrauch macht, Verfahren nach § 3 Abs. 3 SchStLVO SGB VIII M-V zwischen dem vorsitzenden Mitglied und dessen Stellvertretung zur verantwortlichen Verfahrensleitung aufzuteilen und zu übertragen, werden zu den von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied geleiteten Verhandlungen die Mitglieder der Schiedsstelle in gleicher Weise geladen wie zu den von dem vorsitzenden Mitglied geleiteten Verhandlungen.

(9) Das vorsitzende Mitglied hat ferner die Ladung zu veranlassen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Anberaumung einer Sitzung durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung binnen drei Wochen mit einer Ladungsfrist von drei Wochen anberaumt werden.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall und im Fall der Übertragung von Verfahren auf das stellvertretende vorsitzende Mitglied nach § 3 Abs. 3 SchStLVO SGB VIII M-V leitet das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Verhandlung.

(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 11 Abs. 1 SchStLVO SGB VIII M-V fest und bringt nach Annahme der Tagesordnung durch die Mitglieder der Schiedsstelle die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge zur Beratung bzw. zur etwaigen Beschlussfassung.

§ 7 Verlauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der zu verhandelnden Angelegenheit, der Feststellung der Erschienenen sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle nach § 11 Abs. 1 SchStLVO SGB VIII M-V.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle erörtern mit den Parteien die Sach- und Rechtslage. Die Parteien haben dabei die Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern.
- (3) Eine Verhandlung in Abwesenheit der Partei(en) ist nur zulässig, wenn die Verfahrensbeteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen wurde(n), dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt wird.
- (4) Die Schiedsstelle berät und entscheidet in Abwesenheit der Parteien. Entschieden wird mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Kommt keine Mehrheit zu Stande, so gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (5) Der Wortlaut der Entscheidung wird zu Protokoll genommen. Die Entscheidung ist durch das vorsitzende Mitglied zu begründen und zu unterzeichnen.

§ 8 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Außer den Mitgliedern darf an den Sitzungen nur teilnehmen, wer nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds eingeladen worden ist. Stellvertretende Mitglieder dürfen an den Sitzungen ohne Rederecht als Zuhörer teilnehmen. Hiervon bleibt die Vertretung eines Mitgliedes durch das stellvertretende Mitglied unberührt. Über die Zulassung von nicht der Schiedsstelle angehörenden Personen, die an einer Sitzung der Schiedsstelle als Gäste teilnehmen wollen, entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss.

§ 9 Niederschrift

- (1) Die Geschäftsstelle fertigt von jeder Sitzung eine Niederschrift an. Während der gesamten Sitzung, einschließlich der Beratung und Entscheidung, muss ein Mitglied der Geschäftsstelle der Schiedsstelle zur Protokollführung anwesend sein. Die Niederschrift umfasst die im Rahmen der Sitzung durchgeführten Verhandlungen sowie die übrigen Tagesordnungspunkte der Sitzung.
- (2) Mit Einverständnis der Beteiligten und der Mitglieder der Schiedsstelle kann eine Tonaufzeichnung der Sitzung erfolgen. Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern sind nach bestandskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.
- (3) Die Geschäftsstelle erstellt für die durchgeführten Verhandlungen eine Niederschrift gemäß § 10 Abs. 5 SchStLVO SGB VIII M-V.

Die Niederschrift über die Verhandlung muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,

2. die Namen der Anwesenden,
3. die Beratungsgegenstände und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung,
4. die Anträge, den Wortlaut der Entscheidungen und der getroffenen Einigungen,
5. das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung.

(4) Die Niederschrift wird vom vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle und vom protokollführenden Mitglied der Geschäftsstelle unterzeichnet. Nach Unterzeichnung der Niederschrift versendet die Geschäftsstelle Abschriften an alle in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle. Der Versand kann per E-Mail erfolgen.

(5) Den in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Schiedsstelle wird nach Kenntnisnahme der Niederschrift eine Frist von 14 Tagen für eventuelle Einwände eingeräumt. Wurden innerhalb dieser Frist seitens der Mitglieder keine Einwände vorgebracht, gilt die Niederschrift als angenommen.

(6) Die Parteien der in der Sitzung verhandelten Verfahren erhalten nur den Teil der Niederschrift zur Kenntnisnahme, der ihr Verfahren betrifft. Er enthält keine Angaben zum internen Beratungsverlauf und Abstimmungsergebnis. Dies gilt auch für die Mitglieder der Schiedsstelle, sofern sie in Vertretung einer Partei am Verfahren beteiligt waren. Die Übersendung kann auch vor Zustellung der schriftlich begründeten Entscheidung geschehen.

§ 10 Verfahren ohne mündliche Verhandlung

(1) Durch das vorsitzende Mitglied kann ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung (schriftliches oder elektronisches Verfahren) eingeleitet werden, wenn es der Auffassung ist, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Parteien einverstanden sind.

(2) Zur Beschlussfassung leitet die Geschäftsstelle den Mitgliedern der Schiedsstelle eine von dem vorsitzenden Mitglied vorbereitete Beschlussvorlage zu. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben binnen drei Wochen zu erklären, ob sie der Durchführung des Verfahrens in schriftlicher bzw. elektronischer Form sowie ggf. dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, wird die Sache mündlich verhandelt.

§ 11 Schriftlich begründete Entscheidung der Schiedsstelle

Der Schiedsspruch wird der Geschäftsstelle von dem vorsitzenden Mitglied unterzeichnet zugeleitet. Die Geschäftsstelle fertigt den Schiedsspruch aus, stellt ihn den Parteien zu (§ 11 Abs. 4 SchStLVO SGB VIII M-V) und sendet ihn in anonymisierter Form an das zuständige Ministerium (§ 11 Abs. 4 Satz 4 SchStLVO SGB VIII M-V). Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern der Schiedsstelle Abschriften der schriftlich begründeten Entscheidung. Die Übersendung an die Mitglieder kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 12 Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren bei der Schiedsstelle wird eine Gebühr nach § 13 SchStLVO SGB VIII M-V erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragseingang bei der Geschäftsstelle.

(2) Über die Höhe der Gebühr (§ 13 SchStLVO SGB VIII M-V) entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Beendigung des Verfahrens. Für den Fall, dass die Schiedsstelle keine Sachentscheidung trifft, entscheidet das vorsitzende Mitglied auch über die Verteilung der Gebühr auf die Parteien. Die Gebührenentscheidungen werden den Parteien durch die Geschäftsstelle bekannt gegeben; es ergehen Gebührenbescheide in Form von Verwaltungsakten.

(3) Der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache nach § 13 Abs. 1 SchStLVO SGB VIII M-V entsprechend wird in den nachstehenden vereinfachten Verfahren regelmäßig folgende Gebühr erhoben:

- a. Erledigung des Verfahrens/Rücknahme des Antrags vor der Ladung zur mündlichen Verhandlung: 700,00 Euro
- b. Erledigung des Verfahrens/Rücknahme des Antrags nach der Ladung, aber vor der mündlichen Verhandlung: 900,00 Euro
- c. Erledigung in oder nach der mündlichen Verhandlung, ohne dass ein Schiedsspruch ergeht: 1.000,00 Euro
- d. Verfahren zur alleinigen unstreitigen Festsetzung der Laufzeit der Vereinbarung: 800,00 Euro.

In den übrigen Fällen bestimmt sich die Verfahrensgebühr in Ausübung des eingeräumten Ermessens nach § 13 Abs. 1 SchStLVO SGB VIII M-V.

(4) Bei gleichgelagerten Verfahren eines Trägers in engem zeitlichen Zusammenhang ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Verfahren.

(5) Die nach Anwendung von Absatz 3 ermittelte Gebühr kann nach dem Schwierigkeitsgrad der Angelegenheit für die Schiedsstelle, der sich als Zeitaufwand oder Intensität der Befassung ausdrückt, um bis zu 25 % herabgesetzt bzw. erhöht werden.

§ 13 Entschädigungen

(1) Das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung erhält neben der Erstattung der Reisekosten für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen pro Verfahren pauschal

- a) bei Antragsrücknahme oder sonstiger Erledigung vor der Ladung 80,00 Euro
- b) bei Erledigung innerhalb der Ladungsfrist 120,00 Euro
- c) ungeachtet der Anzahl der Verhandlungen (ohne Schiedsspruch) 400,00 Euro
- d) ungeachtet der Anzahl der Verhandlungen (mit Schiedsspruch) 600,00 Euro
- e) für die erneute Befassung nach Zurückweisung durch die Verwaltungsgerichte 200,00 Euro.

Ein Orts- und/oder Erörterungstermin wird einer Verhandlung gleichgestellt.

Bei Erledigung mehrerer gleichgelagerter Fälle eines Trägers in engem zeitlichen Zusammenhang reduziert sich abweichend von Satz 1 in den Fällen der Buchstaben b) bis e) der Entschädigungsbetrag auf 100,00 Euro ab dem zweiten Verfahren.

(2) Die Geschäftsstelle zahlt die Entschädigung in der Regel bis zum Ende des Kalenderjahres aus, in dem das Verfahren beendet worden ist. In jedem Fall erfolgt die Zahlung innerhalb

einer Frist eines Jahres nach Beendigung des Verfahrens. Die Beendigung des Verfahrens erfolgt mit Entscheidung der Schiedsstelle, Rücknahme des Antrags oder anderweitiger Erledigung der Sache.

(3) Für den Fall, dass das stellvertretende vorsitzende Mitglied für Verfahren in vollem Umfang zuständig ist, erhält dieses die Entschädigung für die betreffenden Verfahren. Sind sowohl das vorsitzende als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied mit einem Verfahren befasst oder erfolgt während der Anhängigkeit eines Verfahrens ein Amtswechsel, so wird die Entschädigung jeweils anteilig zu gleichen Teilen auf die betreffenden Personen verteilt.

§ 14 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nach § 7 Abs. 6 SchStLVO SGB VIII M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet. Soweit verfahrensrelevante Dateien versandt bzw. zur Verfügung gestellt werden, haben die Mitglieder der Schiedsstelle sicherzustellen, dass diese Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach § 7 Abs. 6 der SchStLVO SGB VIII M-V betrifft auch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am 08.12.2021 in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sowie alle neuen Verfahren Anwendung. Die Regelungen zur Verfahrensgebühr gelten für Anträge, die nach dem Inkrafttreten gestellt werden.

(2) § 13 Abs. 1 GO tritt mit der Genehmigung des nach § 12 Abs. 1 SchStLVO SGB VIII M-V zuständigen Ministeriums in Kraft. Bis zum Inkrafttreten von § 13 Abs. 1 GO findet § 12 der am 25. September 2014 in Kraft getretenen Geschäftsordnung der Schiedsstelle gemäß § 12 der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Schiedsstelle nach § 78g Achten Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.

Prof. Dr. Britta Tammen

Vorsitzende der Schiedsstelle SGB VIII M-V